

BGer 8C 416/2018 vom 21. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_416_2018

FR: TF 8C 416/2018 du 21 décembre 2018

IT: TF 8C 416/2018 del 21 dicembre 2018

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente; Revision) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung kann das Bundesgericht nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die vorinstanzliche Bestätigung des Nichteintretens auf die Neuanschuldung vom 14. Februar 2017 mit Verfügung vom 3. November 2017 vor Bundesrecht standhält. Umstritten ist dabei, ob seit der Rentenaufhebung gemäss Verfügung vom 20. August 2013 eine Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustands glaubhaft gemacht worden sei.

E. 3

Das kantonale Gericht hat die Regeln über die Neuanschuldung der versicherten Person nach vorausgegangener Rentenverweigerung (Art. 87 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 IVV; BGE 130 V 71 E. 2.2 S. 72) zutreffend dargelegt. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der dabei analog anzuwendenden Grundsätze zur Rentenrevision nach Art. 17 ATSG (BGE 130 V 71 E. 3.1 S. 73; 117 V 198 E. 3a) und der für die vergleichende Überprüfung relevanten Zeitpunkte (BGE 134 V 131 E. 3 S. 132 f.; 133 V 108 ; 130 V 71). Richtig sind auch seine Ausführungen zu dem für das Eintreten auf eine Neuanschuldung erforderliche Beweismass des Glaubhaftmachens, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse seit der letzten rechtskräftigen Entscheidung in einem für den Rentenanspruch erheblichen Mass verändert hätten (BGE 144 II 65 E. 4.2.2 S. 69 f.; 142 II 49 E. 6.2 S. 58; SVR 2014 IV Nr. 33 S. 121, 8C_746/2013 E. 2). Es wird darauf verwiesen.

E. 4

Das kantonale Gericht hielt fest, dass zum Zeitpunkt der Rentenaufhebung am 20. August 2013 gemäss MEDAS-Gutachten vom 13. März 2013 insbesondere chronifizierte Zervikalgien und Dorsalgien, Kopfschmerzen vom Spannungstyp mit Analgetikaüberkonsum sowie eine Persönlichkeitsveränderung bei chronischem Schmerzsyndrom ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit vorgelegen hätten. Eine anspruchserhebliche Veränderung des Gesundheitszustandes sei mit den anlässlich der

letzten Neuanmeldung, beurteilt mit Entscheid vom 31. Januar 2017, eingereichten Berichten nicht glaubhaft gemacht worden. Die im Rahmen der nunmehr zu beurteilenden Neuanmeldung vorgelegten Berichte (des Spitals C. _____ sowie des behandelnden Psychiaters Dr. med. D. _____) entsprächen inhaltlich im Wesentlichen den damaligen ärztlichen Stellungnahmen. Im Einzelnen habe insbesondere die auch in den neuesten Arztberichten beschriebene Persönlichkeitsänderung bei chronischem Schmerzsyndrom bereits zum Zeitpunkt der sich auf das MEDAS-Gutachten stützenden Rentenaufhebung bestanden. Der von Dr. med. D. _____ erwähnte langjährige Verlauf des depressiven Leidens, das die Gutachter seiner Auffassung nach nicht zutreffend eingeordnet hätten, weise nicht auf eine Veränderung, sondern vielmehr auf einen seit Jahren grösstenteils unveränderten Leidenskomplex hin, der in revisionsrechtlich unbeachtlicher Weise vom behandelnden Psychiater anders als durch die Gutachter beurteilt werde. Der Bericht des Spitals C. _____ über die Hospitalisation der Beschwerdeführerin vom 5. bis 23. Dezember 2016 beschreibe keine Veränderung der Schmerzproblematik im massgeblichen Zeitraum.

E. 5

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass sich das psychische Leiden verschlechtert habe und inzwischen eine erhebliche Schwere aufweise. Gemäss dem angefochtenen Entscheid war nach der interdisziplinären rheumatologischen, neurologischen und psychiatrischen MEDAS-Begutachtung, die zur Überprüfung des Rentenanspruchs im Jahr 2013 angeordnet worden war, eine durch das psychosomatische Leiden bedingte Arbeitsunfähigkeit objektiv nicht ausgewiesen. Den Berichten des seit dem 20. Juli 2016 behandelnden Dr. med. D. _____ sowie der Ärzte des Spitals C. _____ entnahm das kantonale Gericht, dass die Beschwerdeführerin seit Jahren unverändert unter einer Depression leide, die das Schmerzerleben verstärke. Die Stellungnahmen des Dr. med. D. _____ beruhten zudem weitgehend auf der subjektiven Selbsteinschätzung der Beschwerdeführerin und es würden darin auch invalidenversicherungsrechtlich irrelevante psychosoziale und soziokulturelle Belastungsfaktoren berücksichtigt. Es ist weder dargetan noch erkennbar, inwiefern die vorinstanzlichen Feststellungen bezüglich der Frage einer allfälligen Veränderung des psychischen Leidens seit der Rentenaufhebung offensichtlich unrichtig wären. Gleiches gilt auch insoweit, als das kantonale Gericht die Einordnung des depressiven Leidens durch den behandelnden Psychiater als bloss vom MEDAS-Gutachten - auf das sich die Rentenablehnung gemäss seinem Entscheid vom 23. September 2014 stützte - abweichende Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes erachtete. Praxisgemäss kann eine revisionsrechtlich relevante Änderung damit nicht als ausgewiesen gelten (BGE 112 V 371 E. 2b S. 372 unten; Urteil 8C_481/2013 E. 2.2., nicht publ. in: BGE 139 V 585 , aber in: SVR 2014 UV Nr. 7 S. 21). Die vorinstanzliche Beurteilung der Neuanmeldung mit Bestätigung der Nichteintretensverfügung mangels glaubhaft gemachter rentenerheblicher Verschlechterung ist damit nicht bundesrechtswidrig, woran im Übrigen auch der Hinweis auf die mit BGE 141 V 281 geänderte Rechtsprechung zu den psychosomatischen Beschwerdebildern nichts zu ändern vermag.

E. 6

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die unentgeltliche Rechtspflege (im Sinne der vorläufigen Befreiung von den Gerichtskosten und der

unentgeltlichen Verbeiständung, Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 BGG) kann gewährt werden. Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu im Stande ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.